

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung

der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hundewick der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH Stadtlohn (Wasserschutzgebietsverordnung „Stadtlohn“ vom 28.01.2000)

vom 27.08.2020

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 102, 112, 114, 115 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.25 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 05.02.2000, Nr. 5, auf den Seiten 40 - 54 abgedruckten und mit Wirkung vom 13.02.2000 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Stadtlohn“, in der mit Verordnung vom 29.11.2016 geänderten Fassung (Amtsblatt Nr. 49 vom 09.12.2016, Seite 413), wird die Abgrenzung der Schutzzone I geändert. Für den neu errichteten Entnahmeverbrunnen EB 5 auf dem Grundstück Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 405, Flurstück 48 wird eine Schutzzone I ausgewiesen.

Die neuen Abgrenzungen der Schutzzone I sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:10.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

Die Schutzgebietskarte kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- II. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 27. August 2020

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

54.19.03-067/2020.0001

In Vertretung

Gez. Dr. Scheipers